

111.02

Gebührenordnung Ausbildung (Bachelor- und Masterstudiengänge und Diplomstudium) der Pädagogischen Hochschule FHNW

vom 1. September 2019 (Stand 1. September 2021)

Gestützt auf die Gebührenordnung FHNW vom 24. Juni 2019 erlässt auf Antrag der Hochschulleitung die Direktorin der Pädagogischen Hochschule (PH FHNW) und genehmigt der Direktionspräsident der Fachschule Nordwestschweiz die folgende Gebührenordnung.

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Gebührenordnung gilt ab Studienjahr 2020/2021 für alle Studierenden der Pädagogischen Hochschule FHNW.

§ 2 Anmeldegebühr

¹ Die Anmeldegebühr beträgt CHF 200.

² Die Anmeldung an der FHNW wird verbindlich mit Einzahlung der Anmeldegebühr.

³ Die Anmeldegebühr wird nicht zurückerstattet.

§ 3 Gebühren für Ergänzungsprüfung, Eignungsabklärung, Anrechnungsverfahren, Ausgleichsmassnahmen und Äquivalenzbestätigungen

¹ Für die Ergänzungsprüfung Äquivalenznachweis Fachmaturität Pädagogik¹ wird eine Gebühr von CHF 300 erhoben. Bei Abmeldung oder Nichtbestehen wird diese Gebühr nicht zurückerstattet.

² Für das Zulassungsverfahren von Studienbewerberinnen und -bewerbern ohne formalen Zulassungsausweis (Admission sur Dossier)² wird eine Gebühr von CHF 500 erhoben. Bei Nichtbestehen der Abklärung der Studierfähigkeit und/oder der Berufseignung, bei Nichtantreten oder bei Abmeldung wird diese Gebühr nicht zurückerstattet.

³ Für das Anrechnungsverfahren formaler Studienleistungen³ wird eine Gebühr von CHF 200 erhoben.

⁴ Für das Anrechnungsverfahren für nicht formale und informelle Bildungsleistungen (Validation des acquis de l'expérience, VAE)¹ wird eine Gebühr von CHF 200 erhoben.

⁵ Für Ausgleichsmassnahmen im Rahmen von Anerkennungsverfahren ausländischer Lehrdiplome wird neben einer einheitlichen Abklärungsgebühr von CHF 400 eine Gebühr entsprechend dem Umfang der zu absolvierenden Ausgleichsmassnahme pro ECTS-Punkt erhoben. Die Gebühren pro ECTS-Punkt betragen CHF 450.⁴

⁶ Für eine Äquivalenzbestätigung wird eine Gebühr nach Aufwand jedoch von mind. CHF 50 erhoben.

¹ Richtlinien zur Ergänzungsprüfung Äquivalenznachweis Fachmaturität Pädagogik für die Zulassung zu den Studiengängen Kindergarten-/Unterstufe (Schuljahre 1 bis 5) und Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8) an der Pädagogischen Hochschule (PH) FHNW (Nr. 111.1.06)

² Richtlinien zum Zulassungsverfahren zu den Studiengängen Kindergarten-/Unterstufe (Schuljahre 1 bis 5) und Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8) sowie Sekundarstufe I von Studienbewerberinnen und -bewerbern ohne formalen Zulassungsausweis („Admission sur Dossier“, Richtlinien Admission sur Dossier) vom 1. Januar 2017 (Nr. 111.1.03)

³ Richtlinien zur Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Bildungsleistungen vom 1. September 2017 (Nr. 111.1.08)

⁴ Maximal CHF 12'000.- für einen Anpassungslehrgang und CHF 5'000.- für eine Eignungsabklärung.

§ 4 Semestergebühren

¹ Eine einheitliche Semestergebühr von CHF 700 pro Semester gilt für folgende Studierenden:

- Schweizerinnen und Schweizer,
- Studierende, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz bei Studienbeginn in der Schweiz haben.
- Studierende, die den Nachweis erbringen, dass ihre Eltern bei Studienbeginn zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben.
- Mündige Flüchtlinge und Staatenlose mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz

² Für Studierende, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz bei Studienbeginn in der EU/EFTA haben, beträgt die Semestergebühr CHF 1'000.

³ Für Studierende, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz bei Studienbeginn weder in der Schweiz noch in einem EU/EFTA-Staat haben, beträgt die Semestergebühr CHF 5'000.

⁴ Studierende im Diplomstudiengang Sekundarstufe II ohne Master-Abschluss, die für das Fachstudium an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, werden auf Antrag von der Semestergebühr befreit, wenn sie die Studienbestätigung für das kommende Semester der Hochschule, an der sie ihr Fachstudium absolvieren, einreichen. Anträge sind bis 31. Januar resp. 31. Juli an die Zentrale Studienadministration zu richten.

⁵ Die vollen Semestergebühren sind fällig, wenn die Abmeldung oder der Exmatrikulationsantrag nicht bis eine Woche nach Semesterbeginn bei der FHNW eingetroffen ist.

⁶ Für beurlaubte Studierende beträgt die Gebühr CHF 100 pro Semester.

⁷ Die Gebühren für den freiwilligen Instrumentalunterricht sind abhängig von Dauer und Anzahl der Teilnehmenden:

Einzelunterricht pro Semester für 1 Lektion pro Woche: CHF 1'000

Einzelunterricht pro Semester für ½ Lektion pro Woche: CHF 500

Gruppenunterricht zu zweit pro Semester für 1 Lektion pro Woche: CHF 500

Gruppenunterricht zu dritt pro Semester für 1 Lektion pro Woche: CHF 340

Gruppenunterricht zu viert pro Semester für 1 Lektion pro Woche: CHF 280

Gruppenunterricht zu fünft pro Semester für 1 Lektion pro Woche: CHF 250

Gruppenunterricht ab 6 bis 12 Studierende pro Semester für 1 Lektion pro Woche: CHF 200

⁸ Die Gebühren für den Ersatz des Studierendenausweises betragen CHF 30.

§ 5 Diplomgebühren

¹ Die Diplomgebühr beträgt CHF 300. Für Facherweiterungen beträgt die Diplomgebühr CHF 100. Bei Abmeldung oder Nichtzulassung zur Diplomierung wird diese Gebühr nicht zurückerstattet. Erfolgt nach einer Nichtzulassung oder Abmeldung zur Diplomierung eine zweite Anmeldung in demselben Studiengang, so wird die Gebühr nicht mehr verrechnet. Für die Diplomierung im Bachelorstudiengang Sekundarstufe I (§ 1 Abs. 1 lit. d StuPO) wird keine Gebühr erhoben.

² Für Duplikate und Diplomabschriften betragen die Gebühren CHF 100.

³ Die Übersetzung von Diplomen und Zusatzdokumenten wird nach Aufwand berechnet, beträgt jedoch mindestens CHF 100.

§ 6 Materialgebühren

¹ Zur Abgeltung von abgegebenen Unterlagen, Lehrmitteln, Verbrauchsmaterialien, Lizenzen, der Zurverfügungstellung von besonderer Infrastruktur sowie Hard- und Software etc. wird pro Semester eine Gebührenpauschale von CHF 100 erhoben.

² Werden drei oder weniger Lehrveranstaltungen gemäss Veranstaltungstyp in der Modul- und

Modulgruppenbeschreibung gemäss Studienreglement im betreffenden Semester belegt, wird die Materialgebühr auf Antrag jeweils für das aktuelle Semester erlassen. Anträge mit entsprechendem Nachweis (Auszug aus dem Einschreibeportal ESP) sind bis spätestens Ende der ersten Semesterwoche an die Zentrale Studienadministration zu richten. Eine Rückerstattung bei nachträglicher Abmeldung von Lehrveranstaltungen ist ausgeschlossen.

§ 7 Gebühren für Hörerinnen und Hörer

¹ Für nicht an der FHNW immatrikulierte Personen, welche in einzelnen Modulen von Studiengängen als Hörerinnen oder Hörer aufgenommen werden, wird eine Gebühr erhoben.

² Die Höhe der Gebühr wird anhand der Anzahl ECTS-Punkte errechnet, die an immatrikulierte Studierende vergeben werden. Sie entspricht einem Betrag von CHF 100 pro ECTS-Punkt.

§ 8 Ratenzahlung, Zahlungsaufschub, Gebührenreduktion oder Gebührenerlass

¹ Die Gewährung einer Ratenzahlung ist für Gebühren möglich, die den Betrag von CHF 700 pro Semester erreichen oder übersteigen. Entsprechende Gesuche sind bis zu den in den offiziellen Antragsformularen genannten Fristen an die Zentrale Studienadministration zu richten.

² Studierenden in finanziellen Notsituationen kann auf Gesuch ein Zahlungsaufschub, eine Gebührenreduktion oder ein Gebührenerlass gewährt werden.

³ Begründete Gesuche gemäss Abs. 2 mit allfälligen Nachweisen, welche die Notsituation belegen, können immer nur für ein Semester gestellt werden und sind mit dem offiziellen Antragsformular bis zu den dort genannten Fristen an die Zentrale Studienadministration zuhanden der Beurteilungskommission einzureichen. Die Direktorin, der Direktor entscheidet auf Antrag der Beurteilungskommission.

§ 9 Mitgliederbeitrag students.fhnw

Die Studierendenorganisation FHNW students.fhnw ist berechtigt, von ihren Mitgliedern einen Beitrag zu erheben.

§ 10 Aufhebung Richtlinien Gebühren für Studium PH FHNW

Diese Gebührenordnung ersetzt die Richtlinien zu den Gebühren für das Studium an der Pädagogischen Hochschule FHNW vom 1. September 2017, welche per Ende Frühjahrssemester 2020 aufgehoben werden.

Von der Direktorin der PH FHNW erlassen am 23. Juni 2021.

Vom Direktionspräsidenten FHNW genehmigt am [DATUM]. 25.6.21



